

Stellungnahme

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur planungs- und
genehmigungsrechtlichen
Beschleunigung des Hochlaufs
von Wasserstoffinfrastruktur
(H2-Beschleunigungsgesetz)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 30.04.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Vorbemerkung

Der BDI begrüßt das Ziel, mit vorliegendem Gesetzesentwurf Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Vergabeverfahren für die Herstellung, Speicherung und den Import von Wasserstoff zu vereinfachen, um so den Wasserstoffmarkthochlauf zu beschleunigen. Ein erfolgreicher und schneller Wasserstoffmarkthochlauf ist zentrale Voraussetzung für die Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität.

In einigen Bereichen befürwortet der BDI allerdings ein ambitionierteres Vorgehen als im Referentenentwurf vorgesehen, um spürbare Beschleunigungen und Verfahrenserleichterungen zu gewährleisten. Vor allem genügen nicht allein die im Entwurf erhaltenen verfahrensrechtlichen Vorgaben, wie z.B. Fristverkürzungen, sondern es bedarf konkreter materiell-rechtlicher Vereinfachungen.

Der BDI bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung u.s. Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Allgemeine Anmerkungen

Das gesetzgeberische Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen, dies gilt insbesondere auch für die Regelung des überragenden öffentlichen Interesses für die erfassten Anlagen.

Spezifisch für Elektrolyseure bleibt der Gesetzentwurf jedoch hinter den (sinnvollen) Möglichkeiten zur Beschleunigung zurück. Effektive Maßnahmen, das Verfahren zu straffen und die Realisierungsmöglichkeiten für Elektrolyseure an Land zu erhöhen, werden ausgelassen.

Verfahrensregelungen, welche in der derzeit im Bundestag beratenen BImSchG-Novelle zumindest teilweise vorgesehen waren, werden nicht aufgegriffen.

Zudem birgt der Gesetzentwurf zusätzliche Rechtsunsicherheiten, weil häufig mit Kettenverweisen gearbeitet und die Spezifika des jeweiligen Fachrechts nicht berücksichtigt werden. Teilweise werden Verweise in Verfahrensregime vorgenommen, welche im Fachrecht (bislang) nicht anzuwenden sind.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzentwurf das jeweilige (Verfahrens-)Ziel zur Beschleunigung auch konkret inhaltlich und auf das

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Cara Bien
T: +493020281727
E-Mail: C.Bien@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Fachrecht angepasst regelt. Andernfalls dürfte das Gesetz in der Praxis aufgrund der Anwendungsschwierigkeiten eher zur Verzögerung führen.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass generell Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland zu langsam sind. Das Gesetz darf daher nur ein erster Schritt sein, die Beschleunigung kraftvoll voranzutreiben. Die Bundesregierung sollte daher zügig alle sinnvollen Beschleunigungsmaßnahmen, die sie im vorliegenden Referentenentwurf vorschlägt, aber auch weitere, wie seitens des BDI bereits vorgeschlagen, auch für alle sonstigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren zur Anwendung bringen. Insbesondere im allgemeinen Planfeststellungsrecht des VwVfG, aber auch im Industrieanlagenzulassungsrecht bedarf es dringend weitere Beschleunigung.

Für einen Wasserstoffhochlauf sollten Projekte entlang der gesamten Wertschöpfungsketten beschleunigt werden, indem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert und überbordende Bürokratie abgebaut wird. Es sollten daher auch im industriellen Bereich und bei Infrastrukturvorhaben Maßnahmen zur deutlichen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt werden. Andernfalls verzögert sich der Wasserstoffhochlauf aufgrund fehlender industrieller Abnehmer, wenn keine rechtzeitige Inbetriebnahme neuer wasserstoffbasierter Anlagen und Prozesse erfolgt.

Die Beschleunigungsansätze des geplanten Gesetzes dürfen nicht dazu führen, dass sonstige Industrieprojekte in den Behörden „liegen bleiben“. Umso wichtiger ist daher, dass für die große Zahl sonstiger industrieller Investitionsvorhaben schnellere und zugleich rechtssichere Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.

In Ergänzung zu den im Referentenentwurf genannten Regelungen für die Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs schlagen wir unter anderem folgende gesetzgeberische Ansätze vor:

Änderungen im materiellen Recht:

- Anpassungen im Bauplanungsrecht (Privilegierung im planerischen Außenbereich; Öffnung von Gewerbegebieten für Elektrolyseure) = Beschleunigungspotentiale von ca. 2-3 Jahren, wenn ein Bebauungsplan nicht erforderlich ist
- Konversion von energiewirtschaftlichen Altstandorten für Elektrolyse im ROG/BauGB/BauNVO (Öffnung von Sondergebieten für

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

bspw. Energiecluster in § 11 BauNVO oder auch Öffnung bestehender Altpläne)

- Grundsätzlicher Gleichlauf mit den Regelungen und Vereinfachungen für die Windenergie
- Berücksichtigung elektrolysespezifischer Infrastruktur (bspw. generelle Erleichterungen (z.B. Plangenehmigungsmöglichkeiten) für Anbindungsleitungen Strom/Gas)

Änderungen im Verfahrensrecht:

- Erörterungstermin nur in Ausnahmefällen und nur auf Antrag des Vorhabenträgers
- Weitere Erleichterungen bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (§ 8a BImSchG und 17 WHG). Die Bundesregierung sollte sich die Fuel Switch Regelungen zum Vorbild nehmen.
- Einführung einer wasserrechtlichen Änderungserlaubnis vergleichbar zu § 16 BImSchG
- Einführung einer Stichtagsregelung im Hinblick auf die Änderung der Sach- und Rechtslage
- Inhaltliche Klarstellung der behördlichen Vollständigkeitsprüfung im Sinne einer formellen Vollständigkeit (vgl. Leitfaden zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in NRW)
- Beschleunigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Erweiterte Möglichkeiten, auch während des Verfahrens Unterlagen nachzureichen
- Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet nur, falls der Antragsteller nicht widerspricht

Im Detail regt der BDI folgende Änderungen am Gesetzesentwurf an:

Anmerkungen zum Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (Art.1)

- **Notwendige Nebenanlagen und Infrastruktur:** Es sollte geprüft werden, inwiefern Maßgaben des Gesetzes nicht nur bei Anlagen zur Speicherung, Erzeugung oder zum Import von Wasserstoff, sondern auch auf notwendige Nebenanlagen und Infrastruktur zur Energieversorgung und -ableitung sowie für den Transport von Wasserstoff angewendet werden können. Hierzu gilt es insbesondere den Katalog an erfassten Vorhaben in § 2 Abs. 1 zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Sinnvolle Ergänzungen wären zum Beispiel der Bau von Stromleitungen, Wasserstoffanschlussleitungen, Transformatoren- und Umspannstationen, die für die Realisierung von Netzanschlüssen für Anlagen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 notwendig sind. Zudem sollte die notwendige Infrastruktur für den Transport von Wasserstoff erfasst bzw. mit bestehenden Regelungen in Einklang gebracht werden. Für Wasserstoffnetze greifen bislang erleichterte Vorgaben nach § 28r (Abs. 8) und § 43l EnWG. Es muss sichergestellt werden, dass die Bürokratieerleichterungen für Wasserstoffnetze gleichermaßen beschleunigend wirken wie die Maßnahmen für den Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes. Auch andere Infrastrukturbauwerke bzw. -anbindungen im Bereich des Schiff- und Schienentransports, wie z.B. Anlegerbau für Häfen oder Gleisanschlüsse für Kesselwagentransporte, sollten erfasst werden.
- **H2-ready-Kraftwerke:** Es ist hervorzuheben, dass vorliegender Gesetzesentwurf zwar die Bereiche Wasserstoff-Erzeugung und -Anwendung adressiert, zukünftige Wasserstoffanwendungen und -Abnehmer jedoch keinerlei Berücksichtigung finden. So enthält der Katalog in § 2 Abs. 1 keine Wasserstoff-Kraftwerke bzw. Wasserstoff-ready Kraftwerke, obwohl diese eine wesentliche Rolle bei der Nachfragesicherung in den 2030er-Jahren und der erforderlichen Integration des Erneuerbaren-Stroms in das Stromsystem spielen werden. Eine Beschleunigung, entweder im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz selbst oder gesondert in anderen gesetzlichen Vorschriften, wäre aus Sicht des BDI zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die gesetzgeberisch rechtzeitige Qualifikation der Kraftwerksprojekte als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse, deren Zubau im Rahmen der Kraftwerksstrategie angereizt werden soll.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

- **Erzeugungsanlagen für kohlenstoffarmen Wasserstoff und Berücksichtigung von Wasserstoffträgern:** Der BDI setzt sich dafür ein, dass bis zur ausreichenden Verfügbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff, auch die Nutzung von blauem oder türkisfarbenem Wasserstoff ermöglicht wird, um einen kosteneffizienten Markthochlauf zu gewährleisten und den wachsenden Wasserstoffbedarf der Industrie zu decken. In der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie hat sich die Bundesregierung gegenüber blauem, türkischem und orangem Wasserstoff erstmals geöffnet. Es sollte daher geprüft werden, inwiefern nicht nur Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, sondern auch Anlagen zur Herstellung von kohlenstoffarmem Wasserstoff in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind (z.B. SMR-Anlagen zur Herstellung von blauem Wasserstoff oder auf Grundlage von Biogas).

Um die Wasserstoffbedarfe in Deutschland frühzeitig zu decken, wird zudem auch der Import sowie die Erzeugung von Wasserstoff-Derivaten notwendig sein. Daher sollte geprüft werden, inwiefern auch Anlagen zur Herstellung und Speicherung sowie zum Import von Wasserstoff-Derivaten auch über Ammoniak hinaus (z. B. Methanol) einbezogen werden können. So sollten sich beispielsweise die Definitionen in § 3 Nr. 6 a) und b) neben der Speicherung von Wasserstoff auch auf die Speicherung von Wasserstoffträgern erstrecken – unabhängig von ihrem Aggregatzustand. Dazu sollte in a) das Wort „Gasen“ durch das Wort „Wasserstoffträgern“ ersetzt werden und in b) die Worte „oder Wasserstoffträgern“ hinter dem Wort „Wasserstoff“ ergänzt werden. Im Sinne der Technologieoffenheit (egal ob fest, flüssig oder gasförmig) sind zudem alle Anlagen zum Import von Wasserstoff über organische Wasserstoffträger zu berücksichtigen. Gerade bei unter hohem Druck verflüssigten Gasen muss unmissverständlich und rechtssicher klargestellt sein, dass diese unter den Anwendungsbereich fallen. Daher sollten die Wörter „flüssigen“, „flüssiger“ oder „verflüssigtem“ in § 2 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 sowie in § 3 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 9 WassBG-E gestrichen werden. Der BDI bittet zudem um Klarstellung, warum der Gesetzesgeber von vier Anlagen zur Aufspaltung von Ammoniak in Wasserstoff und zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern ausgeht (S. 45, Begründung zu § 11 Nr. 2 Abs. 2), sowie Anlagen zur Aufspaltung von Methan und anderen Gasgemischen (z.B. Biogas) in Wasserstoff

wortgleich zu Anlagen der Aufspaltung von Ammoniak im Anwendungsbereich in § 2 Abs. 1 zu ergänzen.

- **Überragendes öffentliches Interesse:** Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass Elektrolyseure im überragenden öffentlichen Interesse eingestuft werden sollen. Allerdings sieht der BDI die Konditionierung einer solchen Einstufung hinsichtlich des Strombezugs in § 4 Abs. 2 Nr. 1 kritisch. Zum einen besteht angesichts bereits bestehender Kriterien (Grünstromkriterien nach DA 27.3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) die Gefahr einer Doppelregulierung. Zum anderen wird schon heute ein Ökostrom-Anteil von über 50% im Netz erzielt. Wenn lediglich ein bloße Absichtserklärung gefordert ist, 80% Strom aus EE zu beziehen (wie in der Begründung erwähnt), sollte das entweder explizit ins Gesetz geschrieben werden oder als Kriterium entfallen. Auch die Beschränkung auf den EE-Strombezug über eine Direktleitung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 kann zu einer Behinderung des Wasserstoffhochlaufs führen. Hier sollte zumindest klargestellt werden, dass auch der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien über ein sogenanntes grünes Netz im Sinne des § 3 Nr. 24 a, b EnWG dazu führt, dass Elektrolyseuren Vorrang in der Schutzgüterabwägung eingeräumt wird. Entsprechend müsste auch der Bezug auf Direktleitungen in § 3 Nr. 8 angepasst werden.

Der BDI begrüßt, dass für Elektrolyseure und Speicher laut § 4 Abs. 3 das überragende öffentliche Interesse bis 2045 gelten soll. Um einen effektiven Aufbau der für den Wasserstoffmarkthochlauf notwendigen Gesamtinfrastruktur zu gewährleisten, sollte dies gleichwohl auch für alle anderen genannten Anlagen (Importterminals, Cracker, etc.) gelten. Auch für diese Anlagen sollte also das überragende öffentliche Interesse bis 2045 gelten, mindestens aber bis Ende 2037, so lange wie auch das Wasserstoff-Kernnetz errichtet wird. Der BDI regt zudem an, in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 „bis zum“ Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität mit „so lange der Antrag vor dem“ zu ersetzen, um sicherzustellen, dass auch Projekte, deren Antrag vor 2045 eingeht, ihre Einstufung im öffentlichen Interesse aufgrund unvorhersehbarer Verzögerungen nicht verlieren.

- **Maßgaben für § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes:** Wir regen an, die Vorgaben zur Vollständigkeitsprüfung in § 5 Abs. 3 WassBGE um eine Vollständigkeitsfiktion zu ergänzen, um Verfahrensverzögerungen vorzubeugen. § 5 Abs. 3 könnte um folgende Sätze ergänzt

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

werden: „Ist der Plan nicht vollständig, hat die Anhörungsbehörde den Vorhabenträger innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 aufzufordern, diesen unverzüglich zu ergänzen. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine entsprechende Aufforderung, gilt der Plan mit Ablauf der Frist als vollständig.“

Zusätzlich sollten § 5 Abs. 3 und 4 WassBG ergänzt werden um Fristen für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöBs) und beteiligten Behörden.

Abs. 3 sollte zwingender formuliert werden, da fachliche Einwände und Nachfragen von TöBs und anderen Behörden in der Projekterfahrung der Bescheinigung der Vollständigkeit vielfach entgegenstehen.

Zusätzlich wäre zu begrüßen, wenn § 5 Abs. 3 auch auf Planfeststellungsverfahren im Bereich der Eisenbahn-Infrastruktur erweitert werden würde.

In § 5 Abs. 10 WassBG sollten die geregelten Fristen verkürzt werden. So sollte die Erstfrist von 12 Monate auf 9 Monate gekürzt werden. Eine Gesamtverfahrensdauer von bis zu 15 Monaten sollte nicht überschritten werden.

- **Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren:** Für eine Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren insb. für Elektrolyseure wäre es hilfreich, die Verfahren an die des BImSchG anzugleichen. Insbesondere wenn ein Elektrolyseur an einem Standort errichtet wird, welcher bereits über ein ausreichendes Wasserrecht verfügt (aber bislang einen anderen spezifischen Benutzungszweck wie ein Kraftwerk hatte), wäre es zweckmäßig, wenn nur für die Erweiterung des Nutzungszwecks kein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Eine generelle Anwendbarkeit der Regelungen in § 5 für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren, wie es § 6 vorsieht, führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Erlaubnisverfahren sind nicht generell in förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, gemäß § 11 Abs. 2 WHG gilt dies nur für die Bewilligung. Die in der Praxis viel relevantere Erlaubnis wird im Regelfall in einem (förmlichen) Verfahren nach §§ 63 VwVfG (nicht §§ 73 ff VwVfG) erteilt. Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für eine

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn dies durch Gesetz angeordnet wird. Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektrolyseanlagen ist im Regelfall (Wasser aus Oberflächengewässern) eine Erlaubnis für Einleitung gemäß IZÜV erforderlich. Die Entnahme fällt unter §§ 63 VwVfG, soweit nicht gesonderte UVP-Anforderungen einschlägig sind. Daher sollten spezifische Beschleunigungsregelungen für solche wasserrechtlichen Verfahren und kein pauschaler Verweis vorgenommen werden.

Gerade die Transformation von Bestandsstandorten löst immer auch Anpassungen bei wasserrechtlichen Benutzungen aus (beispielsweise, wenn eine Elektrolyse-Anlage als weiterer Wassernutzer hinzukommt und bei gleicher Wassermenge jedenfalls der Verwendungszweck der Entnahme erweitert wird). Da das WHG keinen unwesentlichen Änderungstatbestand kennt, steht die Praxis – einschließlich der Behörden – immer vor der Frage, ob nun ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist und/oder wie dies ggf. effizienter geregelt werden kann. Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

Unwesentliche Änderungen wären beispielsweise geringfügige Änderungen des Benutzungszweckes, Hinzukommen neuer Abwasserteilströme (beispielsweise aus Wasserstoffanlagen) vor Vermischung, leichte Veränderungen von Überwachungs- und Einleitstellen bei keiner oder nur geringfügiger Änderung der Art und des Umfangs der bereits genehmigten Gewässerbenutzung. In § 8 Abs. 1 a WHG sollte daher folgender neuer Absatz ergänzt werden (alternativ könnte in § 6 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WassBG) ein neuer Absatz 1a eingeführt werden):

„Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungerlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.“

Der Verweis in § 8 auf §§ 5 bis 7 ist für die Erlaubnisverfahren, welche unter die IZÜV fallen, ein Rückschritt und dürfte zu erheblichen Unsicherheiten führen. Gemäß § 4 IZÜV orientieren sich die verfahrensrechtlichen Anforderungen der IZÜV am Immissionsschutzrecht, nicht am VwVfG bzw. dem Planfeststellungsrecht. Beschleunigende Regelungen sollten spezifisch in der Systematik der IZÜV bzw. des BImSchG erfolgen. Dies gilt insbesondere für Beteiligungsregelungen und Verfahrensfristen.

- **Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren:** Neben der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren stellt bei öffentlichen Vorhaben auch die Beschleunigung der Vergabeverfahren einen effektiven Hebel dar, die der BDI daher grundsätzlich begrüßt. Da eine beschleunigte Umsetzung der stets öffentlichen Vorhaben der Eisenbahn-Infrastruktur einen wichtigen Beitrag für das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele leisten kann, sollten die Regelungen in § 9 des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch für Eisenbahn-Infrastrukturprojekte gelten. Hierzu benötigt es eine gesetzliche Klarstellung in 97 Abs. 4 GWB.
- **Instanzenverkürzung:** In § 11 Absatz 1 WassBG ist vorgesehen, dass das Oberverwaltungsgericht direkt über Streitigkeiten bei Elektrolyseuren mit einer Leistung von mindestens 30 MW entscheidet. Es ist nachvollziehbar, dass eine Mindestgröße vorgesehen wird, um das Gericht nicht mit Fällen von Kleinanlagen zu überlasten. Allerdings sollte die Mindestgröße gleichwohl deutlich gesenkt werden, insbesondere, weil es gerade in der Hochlaufphase zunächst eher zum Bau kleinerer Anlagen in der Nähe von industriellen Kunden kommen dürfte. Der BDI regt an, die Grenze auf 10 MW festzulegen.
- **Übergangsregelungen:** Es wäre sinnvoll, die Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 und damit die Anwendung neuer Regelungen auf ein laufendes Verfahren in die Disposition des Vorhabenträgers zu stellen, da er am besten einschätzen kann, ob ein Wechsel zum jeweiligen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Verfahrensstand für die Beschleunigung der Realisierung zweckmäßig ist.

Anmerkungen zu den Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 5)

- **EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) und 4. BImSchV:** Parallel zum Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes werden derzeit die Vorgaben der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) bezogen auf Elektrolyseure durch Änderung der 4. BImSchV in das nationale Recht umgesetzt. Entscheidend für eine Beschleunigung ist, dass in der 4. BImSchV nur Anlagen ab dem europarechtlich vorgegebenen neu einzuführenden Schwellenwert ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen müssen. Anlagen unterhalb des nach der IED vorgegebenen neu einzuführenden Schwellenwertes sollten nicht – wie im Entwurf der 4. BImSchV vorgesehen – in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt, sondern aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden. Ohne eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben in der 4. BImSchV werden Beschleunigungsansätze im WassBG konterkariert.

Allgemein muss sichergestellt werden, dass die Regelungen im vorliegenden Artikelgesetz und Novelle der 4. BImSchV konsistent sind.

- **Elektronische Antragsstellung:** Mit § 16c soll eine elektronische Antragstellung vorgegeben werden. Der BDI weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass entgegen der vorliegenden Zielsetzungen des Onlinezugangsgesetzes bislang voll digitalisierte Prozesse nicht vorliegen und die in der Anwendung befindlichen elektronischen Antragstellungsprogramme (z. B. EliA 3.0) erhebliche Hürden aufweisen und damit nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hinzu kommt, dass für eine beschleunigte und digitalisierte Antragstellung und -bearbeitung entsprechende Expertise und ausreichende Kapazitäten in den zuständigen Ämtern und Behörden aufzubauen sind.
- **Sondervorschriften für Vorhaben nach WassBG:** In § 16c Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass diese Regelung im Vergleich zu § 7 Abs. 1 9. BImSchV ("unverzüglich") keine längere

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Vollständigkeitsprüfungsmöglichkeit gewährt. Die Behörde muss dies weiterhin unverzüglich vornehmen.

Zusätzlich sollte § 16c Abs. 3 um eine Vollständigkeitsfiktion ergänzt werden, um Verfahrensverzögerungen vorzubeugen. § 5 Abs. 3 könnte um folgende Sätze ergänzt werden: *„Sind die eingereichten Unterlagen nicht vollständig, hat die zuständige Behörde den Antragsteller innerhalb des Zeitraums nach Satz 1 aufzufordern, diese unverzüglich zu ergänzen. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine entsprechende Aufforderung, gilt der Antrag mit Ablauf der Frist als vollständig.“*

Die in § 5 für Planfeststellungsverfahren geregelte Vereinfachung, dass eine Bekanntmachung nur auf die Internetseite der Genehmigungsbehörde vorzunehmen ist, sollte auch im Immissionsschutzrecht gelten. Dies würde die Bekanntmachungen auch immissionschutzrechtlichen Verfahren beschleunigen. Dabei sollte aber bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch klar geregelt werden, ob/dass durch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde die besonderen Bekanntmachungsregelungen des UVPs (siehe insb. UVP-PortV) entfallen.

Der Verweis in § 16c Abs. 3 auf § 10 Abs. 5 BImSchG erscheint nicht richtig. § 10 Abs. 5 regelt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Besserer Anknüpfungspunkt zur Vollständigkeitsprüfung ist § 10 Abs. 1 S. 2/3.

§ 16c Abs. 4 sollte um Regelungen ergänzt werden, mit der zum einen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren beschleunigt wird (z.B. kürzere Fristen) und zum anderen der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit/Rechtssicherheit gegeben wird, auch ohne eine Rückäußerung der Behörde mit dem Verfahren fortzufahren.

In § 16c sollte eine Regelung getroffen werden, wonach die Behörde nur auf Antrag eines Vorhabenträgers einen Erörterungstermin durchführen soll. Dies würde zu einer erheblichen Beschleunigung führen.

Es wäre hilfreich, wenn in § 16c Abs. 6 weitergehende Regelungen zum vorzeitigen Bau- bzw. Betriebsbeginn entsprechend § 31e Abs. 2, 3 und 5 BImSchG getroffen würden.

Es ist zu begrüßen, dass in § 16c Abs. 7 auch Änderungen/Erweiterungen von Elektrolyseuren spezifisch beschleunigt werden sollen. Abstrakte Verweise auf Regelungen in anderem Zusammenhang bergen aber unnötige Rechtsunsicherheiten. Insofern ist bspw. die Frage, ob/inwieweit ein "Repowering" von Elektrolyseuren vorliegen kann (Zählt dazu auch der Ausbau der Produktionskapazitäten durch Erweiterung der Anlage?). Anstelle eines abstrakten Verweises auf „Repowering“ sollten im Gesetzestext konkrete Regelungen getroffen werden. Zudem sind die in § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG spezifisch für Windenergieanlagen getroffenen Regelungen zur Gesamthöhe der Anlage bei Elektrolyseuren nicht relevant. Anstatt des abstrakten Verweises sollte besser eine konkrete inhaltliche Regelung des gewollten Beschleunigungsinhalts getroffen werden.

Anmerkungen zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 6)

- **Umweltverträglichkeitsprüfung:** Durch Art. 6 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird die Äußerungsfrist für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 von einem Monat auf zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen verkürzt. Der BDI begrüßt diese Verfahrenserleichterung zugunsten einer Auslegungs- und Äußerungsfrist von insgesamt sechs Wochen.

Der BDI regt an, die Regelungen in Art. 6 Nr. 1 zusätzlich auch auf Eisenbahn-Infrastrukturprojekte anzuwenden. Derzeit beträgt für den Großteil der Planfeststellungsverfahren im Bereich Schiene die Auslegungs- und Einwendungsfrist insgesamt vier Monate. Sollte eine Ergänzung um Eisenbahn-Infrastrukturprojekte nicht umsetzbar sein, wäre eine Streichung des § 21 Abs. 3 UVPG zu prüfen, sodass für alle UVP-Pflichtigen Planfeststellungsverfahren einheitlichen Äußerungsfristen von einem Monat gelten.

Der BDI begrüßt weiterhin, dass im UVPG eine eigene Ziffer für die Elektrolyse von Wasser eingeführt wird. Die Schwellenwerten sollten sich dabei aber an den Schwellenwerten der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) orientieren. Nach der IED wird eine Produktionskapazität als Schwelle definiert werden, hingegen kein Leistungswert („*Elektrolyse von Wasser zur Herstellung von Wasserstoff bei einer Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen pro Tag*“).

Die Einführung eines weiteren Leistungswerts auf nationaler Ebene führt nur zu zusätzlichen Prüfungs- und Regelungsaufwand in den Verfahren, zumal nicht definiert wird, wie dieser Leistungswert zu bestimmen ist. Unklar ist bspw., an welchem Punkt der Anlage und unter welchen Bedingungen diese Leistung zu bestimmen wäre. Entsprechende Rechtsunsicherheiten und Bestimmungsaufwand sollte daher vermieden werden.

Allerdings werden aus nicht nachvollziehbaren Gründen „integrierte chemische Anlage nach Nr. 4.1“ von den Verfahrenserleichterungen ausgenommen und unterliegen damit weiterhin der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Es werden nicht nachvollziehbare Nachteile für die chemisch-pharmazeutische Industrie gesehen, da sich an Verbundstandorten (Chemieparks) somit oftmals keine Erleichterung ergeben. Der Begriff „Integrierte chemische Anlage“ ist seit Jahrzehnten unklar und wurde bislang rechtlich nicht konkretisiert. Die Verwendung im hiesigen Kontext dürfte daher zu weiteren Rechts- und Planungsunsicherheiten führen, auch weil erfahren Vollzugsbeamte fehlen.

Anmerkungen zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (Art. 7)

- **Ergänzende Regelungen im Bauplanungsrecht:** Es kann beschleunigend wirken, dass Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von Wasserstoff raumordnerisch unter erneuerbare Energien eingeordnet werden, weshalb der BDI die Änderungsvorschläge in vorliegendem Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Allerdings fehlen aus Sicht des BDI ergänzende Regelungen im Bauplanungsrecht. Derzeit ist für Elektrolyseure im Regelfall ein zeitaufwändiger Bebauungsplan erforderlich, der durch eine Privilegierung von Elektrolyseuren im Außenbereich vermieden werden könnte. Zudem sollte klargestellt werden, dass Elektrolyseure unterhalb von 50t/d (siehe IED) auch in Gewerbegebieten zulässig sein können. Ergänzend wäre eine ausdrückliche Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten (SO) für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse/H₂-Kraftwerke/Batterien/Abfüllstationen) in § 11 BauNVO zu begrüßen. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten (GI) würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

- **Berücksichtigung aufgebener Standorte zur Gewinnung fossiler Energieträger:** Die in 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 lit. c ROG (neu) vorgenommene Eingrenzung auf (bereits) aufgebene Standorte zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern ist aus Sicht des BDI nicht sinnvoll. Vielmehr sollten generell sämtliche Kraftwerksstandorte und auch noch fossil genutzte, aber sukzessive transformierte und/oder später aus der fossilen Nutzung herausfallende Standorte raumordnerisch und bauleitplanerisch für die Wasserstofferzeugung und Nutzung (Verbrennung/Transport/Abfüllung etc.) "geöffnet" werden. Dies gilt auch für aufgebene Standorte zur Gewinnung fossiler Energieträger und somit ehemalige Tagebauflächen.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung des Hochlaufs von Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz)

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 39 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Cara Bien
Referentin, Abteilung Energie- und Klimapolitik
Telefon: +493020281727
C.Bien@bdi.eu

Annette Giersch, LL.M.
Abteilung Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
Telefon: +493020281608
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1914